

Förderprogramm für OrtsNahePfleger BW: Modellvorhaben für lokale Pflegestrukturen gemäß § 123 SGB XI

I. Vorbemerkung:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg (nachfolgend: Sozialministerium) stellt im Rahmen der Gemeinsamen Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier nach § 123 SGB XI finanzielle Mittel zur Verfügung. Im Rahmen der Modellvorhaben sollen innovative Ansätze entwickelt werden, um die Strukturen und Hilfen der Langzeitpflege vor Ort und im Quartier zu verbessern und die Pflegeinfrastruktur besser planen zu können. Die großen Herausforderungen in der Langzeitpflege – der Pflegekräftemangel und die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung – können mit den Modellvorhaben angegangen werden. Die pflegerische Versorgung in den Kommunen muss angesichts knapper Ressourcen im Mix aus professionellen Pflegekräften, Semi-professionellen und Ehrenamtlichen intelligent geplant und gesteuert werden, was nur die kommunalen Gebietskörperschaften können. Und es bedarf neuer Wege der Vernetzung und Kooperation der Akteure in der Pflege vor Ort, um Ressourcen zielgesetzt und sparsam einzusetzen.

Im Rahmen der Modellvorhaben kann auch von bestimmten Regelungen des SGB XI abgewichen werden, um innovative Ansätze zu verfolgen.

Mit diesem Förderaufruf lädt das Sozialministerium alle interessierten Akteure – insbesondere kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Träger, Leistungserbringer, gemeinnützige Organisationen und weitere relevante Partner – ein, sich mit ihren Konzepten und Ideen zu bewerben. Dabei wird besonderer Wert auf eine enge Zusammenarbeit zwischen kommunalen Gebietskörperschaften und anderen Akteuren gelegt, um innovative und bedarfsorientierte Lösungen gemeinsam zu entwickeln und umzusetzen. Ziel ist es, die Stärken der jeweiligen Partner zu bündeln und die Versorgung in Baden-Württemberg nachhaltig zu verbessern. Die geförderten Projekte sollen insbesondere geeignet sein, zu einem späteren Zeitpunkt in die Regelversorgung überführt werden zu können.

Die Modellvorhaben müssen daher wissenschaftlich begleitet werden. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse der bundesweit stattfindenden Projekte über die Wirksamkeit und

Umsetzbarkeit der Modellvorhaben und die Möglichkeit der Übertragung in die Regelversorgung fließen in die Weiterentwicklung des SGB XI im Rahmen einer Pflegereform ein. Damit besteht die Chance, eine flächendeckende Umsetzung und Finanzierung von zukunftsweisenden Projekten im SGB XI zu erreichen.

Das Förderprogramm für „OrtsNahePflege BW: Modellvorhaben für lokale Pflegestrukturen gemäß“ § 123 SGB XI wird im Rahmen eines zweistufigen Antragsverfahrens durchgeführt. Im ersten Schritt sind Interessensbekundungen einzureichen. Im zweiten Schritt werden ausgewählte Akteure und Akteurinnen, deren Projekte die Voraussetzungen erfüllen, zur Einreichung eines vollständigen Antrags eingeladen.

II. Ziel der Förderung

Das Förderprogramm unterstützt innovative Modellvorhaben, die regionalspezifische Maßnahmen und Strukturen vor Ort und im Quartier entwickeln. Ziel ist es, die Lebensqualität von Pflegebedürftigen, ihren Angehörigen und Nahestehenden zu verbessern, Pflege- und Unterstützungsangebote besser zugänglich zu machen sowie gesellschaftliche Solidarität und digitale Vernetzung zu fördern.

Die zentralen inhaltlichen Aspekte potenziell förderungswürdiger Modellvorhaben sollen insbesondere eines oder mehrere der folgenden Ziele gemäß § 123 SGB XI verfolgen:

- **Erleichterung der Situation von Menschen mit Pflegebedarf, ihrer Angehörigen und Nahestehenden**

Maßnahmen, die zum Ziel haben, pflegebedürftige Menschen, ihre Angehörigen und/oder Nahestehenden in besonderem Maße zu unterstützen und dadurch ihre Lebenssituation zu erleichtern, können im Rahmen von Modellvorhaben förderfähig sein.

- **Verbesserung des Zugangs zu vorhandenen Pflege- und Unterstützungsangeboten**

Zur Verbesserung des Zugangs zu vorhandenen regionalen Pflege- und Unterstützungsangeboten sollen die Modellvorhaben am Lebensort der Pflegebedürftigen, Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden durchgeführt und erprobt werden. In Betracht kommen beispielsweise Maßnahmen mit dem Fokus auf die Vernetzung zwischen kommunalen Angeboten, Diensten unterschiedlicher Leistungsträger und Leistungserbringer sowie ehrenamtlichen Angeboten. Sektorenübergreifende Vernetzungsstrukturen können die Transparenz erhöhen

und somit den Zugang erleichtern sowie auf die Nutzung vorhandener Hilfeleistungen hinwirken.

- **Positive Beeinflussung der Pflegeprävalenz**

Um die Pflegeprävalenz positiv zu beeinflussen, kommen auch Modellvorhaben mit Maßnahmen für pflegebedürftige Personen und Angehörige und vergleichbar Nahestehende in Betracht, um Pflegebedarf zu mindern, zu vermeiden oder einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit entgegenzuwirken.

- **Deckung des Fachkräftebedarfs und Aufbau ehrenamtlicher Strukturen**

Zur verbesserten Deckung des Fachkräftebedarfs können etwa Maßnahmen erprobt werden, um Hilfskraft- und Fachkraftpersonal zu gewinnen, zu reaktivieren oder zu halten. Ebenso förderfähig sind Maßnahmen zur Gewinnung, Aktivierung und Vernetzung ehrenamtlich Helfender sowie zum Auf- und Ausbau ehrenamtlicher Strukturen.

- **Unterstützung einer bedarfsgerechten integrierten Sozialplanung**

Im Rahmen von Modellvorhaben sollen auf der Grundlage geeigneter Daten Empfehlungen und/oder Maßnahmen zur Entwicklung von Sozialräumen mit einer gut funktionierenden Versorgung im sozialen Nahraum erarbeitet werden. Integrierte Sozialplanung in diesem Sinne umfasst etwa eine vertiefte Analyse der Bedarfe und Angebote zur pflegerischen bzw. pflegepräventiven Versorgung in der Kommune oder in Quartieren. Zudem ist die Entwicklung von Ansätzen zur Bedarfsdeckung und Begleitung der Umsetzung dieser Ansätze in Kooperation mit der Sozialplanung, der Pflegestrukturplanung und den relevanten Akteuren der Zivilgesellschaft sinnvoll. Bedarfsgerechte interkommunale Maßnahmen sind dabei wünschenswert.

- **Aufbau und Stabilisierung von Unterstützungs- und Entlastungsstrukturen für Pflegearrangements**

Modellvorhaben sollen die Gesamtheit der pflegerischen Versorgung in den Blick nehmen und die Anforderungen an eine gute pflegerische Versorgung berücksichtigen. Der Auf- und Ausbau sowie die Stabilisierung von Unterstützungs- und Entlastungsstrukturen kann beispielsweise durch neue oder erweiterte Selbsthilfestrukturen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden sowie durch Ergänzung von Beratungsangeboten erfolgen. Bestehende Angebote und Strukturen sind je nach Möglichkeit im Rahmen des jeweiligen Modellvorhabens zu berücksichtigen.

- **Entwicklung innovativer Konzepte zur Stärkung der gesellschaftlichen Solidarität**

Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen haben das Potenzial, das Zusammenleben vor Ort und im Quartier zu stärken. Hierzu können Handlungsbedarfe eruiert und Lösungswege erarbeitet werden, um eine soziale Infrastruktur zu schaffen, zu erhalten und zu stärken. Mit entsprechenden Modellvorhaben soll die Kooperation gesellschaftlich relevanter Akteure auf Landesebene unterstützt und Impulse für die Verbesserung des Zusammenlebens und der Teilhabe vor Ort gesetzt werden.

- **Digitale Vernetzung der Pflegeangebote**

Im Sinne einer größeren Transparenz und eines verbesserten Zuganges zu vorhandenen (Pflege-)Angeboten und Hilfeleistungen können auch Maßnahmen erprobt werden, die eine digitale Vernetzung schaffen, beispielsweise im Rahmen einer (sektorenübergreifenden) Plattform für einzelne regionale Angebote und Strukturen. Zu berücksichtigen sind bereits bestehende Angebote. Doppelstrukturen sind zu vermeiden.

III. Nachhaltigkeit

Die Modellvorhaben sollen praxisnah, innovativ und bedarfsorientiert gestaltet sein. Eine größtmögliche Teilhabe von pflegebedürftigen Menschen, ihre Angehörigen und/oder Nahestehenden soll gewährleistet werden. Organisations- und Ablaufprozesse der beteiligten Akteure sollen identifiziert und Modelle entwickelt werden, wie diese effizient aufeinander abgestimmt werden können. Die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams auch unter Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften soll vorangetrieben werden. Eine wissenschaftliche Begleitung und Evaluierung sind verpflichtend (siehe § 124 SGB XI), um die Wirksamkeit und Übertragbarkeit der Vorhaben zu überprüfen. Die wissenschaftliche Begleitung muss allgemein anerkannten wissenschaftlichen Standards entsprechen. Die Evaluation soll über die Analyse der Wirksamkeit, der Qualität und Kosten in Bezug auf das jeweilige Projekt hinaus untersuchen, welche Folgen eine Übernahme des jeweiligen Projekts in eine flächendeckende Regelversorgung mit sich bringen würde. Ebenso soll untersucht und dargestellt werden, welche Vorteile und welche Nachteile sich gegenüber der geltenden Rechtslage ergeben würden und welche Rechtsgrundlagen ggf. geändert oder neu geschaffen werden müssten, wenn das jeweilige Modellvorhaben in eine Regelversorgung übertragen würde. Sollten dafür keine Anpassungen notwendig sein, soll ein Leitfaden für die Übertragbarkeit auf vergleichbare Settings im Rahme der wissenschaftlichen Begleitung erstellt werden.

IV. Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt: kommunale Gebietskörperschaften, sowie natürliche und weitere juristische Personen. Seitens des Sozialministeriums wird bei Antragsstellung durch natürliche und weitere juristische Personen eine enge Zusammenarbeit mit einer kommunalen Gebietskörperschaft gewünscht.

Finanzierung: Für die Förderung der regionalspezifischen Modellvorhaben stehen voraussichtlich zwischen 2025 bis 2028 bis zu 7,8 Millionen Euro je Kalenderjahr aus dem Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung sowie aus der gemeinsamen Finanzierung durch Land und/oder kommunalen Gebietskörperschaft zur Verfügung. Die Förderung durch die soziale Pflegeversicherung (inkl. des Anteils der privaten Pflege-Pflichtversicherung nach § 123 Absatz 2 SGB XI) erfolgt jeweils in gleicher Höhe wie die Förderung, die vom jeweiligen Land und/oder von der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft für die einzelne Fördermaßnahme geleistet wird.

Laufzeit: Die Förderung ist auf maximal vier Jahre begrenzt. Der Förderzeitraum endet spätestens am 31.12.2028.

V. Mittelvergabe und weitere Förderkriterien

Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV), insbesondere §§ 23, 44 LHO und VV hierzu. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, auch wenn ein Vorhaben grundsätzlich alle hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration (Bewilligungsstelle) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und Berücksichtigung der festgelegten Kriterien über die Zuwendungsgewährung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Für die Aufhebung der Zuwendungsbescheide und Erstattung der Zuwendung finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a LVwVfG Anwendung

Bei der Entscheidung über die Zuwendungsgewährung werden mit Blick auf die unter Ziffer II genannten Zielsetzungen insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt, zu denen der Projektantrag – soweit zutreffend/relevant – Hinweise enthalten muss:

- Identifikation und Definition der konkreten Zielgruppen und Akteure sowie Beschreibung der aktiven Projekteinbindung derselben,
- Teilnahme an einer wissenschaftlichen Evaluation (siehe § 124 SGB XI),
- Potentielle Übertragbarkeit in die Regelversorgung und Prüfung der Nachhaltigkeit sowie Identifikation von Risiken des Ansatzes und ggf. Maßnahmen zur Risikominimierung,
- Wirtschaftlichkeit,
- Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einschl. Datensicherheit,
- für den Fall, dass die kommunale Gebietskörperschaft nicht (Mit-)Antragsteller ist, muss die kommunale Gebietskörperschaft über das Gemeinsamen Modellvorhaben in ihrer Region informiert werden und das geplante Modellvorhaben befürworten (siehe Anlage 1).
- und für den Fall, dass die kommunale Gebietskörperschaft (Mit-)Antragsteller ist, ob die kommunale Gebietskörperschaft die Durchführungen des Projekts mit eigenen Ressourcen (z.B. Räume, Lizenzen für Online-Tools, andere Ressourcen) oder Geldern im Rahmen der Kofinanzierung unterstützt

Das Modellvorhaben ist so zu beschreiben, dass es anhand der benannten Auswahlkriterien beurteilt werden kann. Im Rahmen der Modellbeschreibung sind die geplante Laufzeit und der Ablauf der einzelnen Projektabschnitte darzustellen. Ein zeitnaher Maßnahmenbeginn ist wünschenswert.

Das Modellvorhaben ist ferner nur förderfähig, wenn die Förderzusage der Landesverbände der Pflegekassen und des Verbands der Privaten Krankenversicherung e.V. sowie das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit vorliegt. Die Förderzusagen sowie das Einvernehmen werden entweder seitens des Sozialministeriums oder der kommunalen Gebietskörperschaft in Abhängigkeit von der Förderung eingeholt.

Für bereits geförderte oder begonnene Vorhaben kann keine Zuwendung bewilligt werden.

VI. Auswahlverfahren

Die eingegangenen Anträge wird das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration gemäß den genannten Auswahlkriterien zusammen mit einer Steuerungsgruppe OrtsNahe-Pflege BW, bestehend aus Akteurinnen und Akteuren der Landesverbände der Pflegekassen, privater Pflegekassen, der Liga der freien Wohlfahrtspflege, bpa, kommunaler Landesverbände, örtlicher Leistungsträger, Betroffenenverbände sowie der Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, beraten. Die Auswahlentscheidung wird durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration gemeinsam mit der Steuerungsgruppe getroffen. Anschließend wird durch das Sozialministerium das Einvernehmen mit den Pflegekassen und dem BMG hergestellt.

VII. Verpflichtungen der Projektträger

- Beachtung der Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes zu den gemeinsamen Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier nach § 123 Abs. 3 SGB XI
- Evaluation: Wissenschaftliche Begleitung des Modellvorhabens gem. § 124 SGB XI
- Verwendungsnachweise: Nach Abschluss des Projekts ist die bestimmungsgemäße, zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes in einem Verwendungsnachweis darzulegen. (siehe Nebenbestimmungen zu Projektförderungen nach den Anlage der VV zu § 44 LHO, Ziffer 5.3 der GKV-SV Empfehlungen nach § 123 Abs. 3 SGB XI)
- Mitwirkungspflicht: Der Fördermittelempfänger hat Änderungen in den Verhältnissen (z. B. Name, Adresse, Ansprechpartner, finanzielle Situation, Bankverbindung, beabsichtigte Mittelverwendung), die für die Förderleistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich den Fördermittelgebern mitzuteilen (Mitwirkungspflicht nach § 60 SGB I).
- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Fördermittel stammen aus öffentlichen Geldern und müssen sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.
- Langfristige Aufbewahrung: Alle relevanten Dokumente müssen für sechs Jahre aufbewahrt werden.
- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einschl. Datensicherheit.

- Berichtspflichten: Nach der Hälfte der Projektlaufzeit des Modellvorhabens ist ein schriftlicher Zwischenbericht beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration einzureichen, der eine Bewertung der Projektfortschritte ermöglicht. Dem Zwischenbericht ist ein zahlenmäßiger Nachweis beizufügen. Spätestens vier Monate nach Ende des Durchführungszeitraums ist ein detaillierter Abschlussbericht beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration einzureichen.

Der Projektbericht soll insbesondere folgende Aspekte beinhalten:

- Tatsächlich erreichte Ergebnisse im Vergleich zu den Zielen der Maßnahme in Form einer Selbstevaluation,
- Beschreibung der Akzeptanz auf Seiten der an dem Projekt beteiligten Ziel- und Berufsgruppen,
- Übertragbarkeit der Ergebnisse auf vergleichbare Settings und Versorgungsbereiche.

VIII. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kommunale Gebietskörperschaften sowie natürliche und weitere juristische Personen. Projekte mit Kooperationen mehrerer Partner sind wünschenswert, hierbei sind Projekte mit Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaft besonders erwünscht.

IX. Finanzierungsart und zuwendungsfähige Ausgaben

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Die Gesamtfinanzierung muss vor Projektbeginn gesichert sein. Die finanzielle Beteiligung von einer oder mehreren kommunalen Gebietskörperschaften ist wünschenswert. Förderfähig sind kassenwirksame Personal- und Sachausgaben, die zur Durchführung des Projekts zwingend erforderlich sind. Personalausgaben können nur als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn für das Projekt zusätzliches Personal eingestellt oder der Beschäftigungsumfang des Stammpersonals erhöht werden.

Folgende Ausgaben werden als nicht zuwendungsfähig anerkannt:

- Zinsausgaben

- Abziehbare Vorsteuerbeträge (§ 15 UStG)
- Nicht gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen
- Zuführungen an Rücklagen
- Nicht kassenwirksame Aufwendungen und Kosten
- Entgelte, soweit sie die Tarifverträge von Bund, Ländern und Kommunen übersteigen

Soweit im Einzelfall die weiteren Voraussetzungen einer Beihilfe vorliegen, erfolgt die Förderung nach dieser Förderbekanntmachung unter Verweis auf den Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 (2012/21/EU) über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, Amtsblatt der Europäischen Union L 7 vom 11. Januar 2012).

X. Antragsverfahren

Es ist ein zweistufiges Antragsverfahren vorgesehen.

a. Interessensbekundung:

Bis **zum 09.05.2025** ist eine Interessensbekundung in Form einer **formlosen** ca. zwei bis drei seitigen Skizze mit einer groben Kostenschätzung beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration einzureichen. Bei der Interessensbekundung kann auf die Angaben zur wissenschaftlichen Begleitung verzichtet werden, muss aber bei der Antragseinreichung mit eingereicht werden.

Die Interessensbekundung in Form einer Skizze ist unter folgender Mailadresse beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration einzureichen:

Ortsnahepflege.bw@sm.bwl.de

Es genügt die Übersendung in elektronischer Form, ein zusätzlicher Papierversand ist nicht erforderlich.

Diese Skizze wird vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration gemeinsam mit der Steuerungsgruppe OrtsNahePflege, bestehend aus Mitgliedern relevanter Fachbereiche beurteilt und es wird den Antragsstellern eine Rückmeldung gegeben. Anschließend ist der vollständige Antrag einzureichen.

b. Antragsunterlagen:

Der Antrag bedarf der Textform.

Antragsunterlagen:

1. Name und Anschrift des Modellträgers
2. Beschreibung des Inhaltes des Modellvorhabens OrtsNahePflege BW
3. Örtlicher Geltungsbereich des Modellvorhabens
4. Stellungnahme der kommunalen Gebietskörperschaft (Anlage 1)
5. Stellungnahme, dass das Modellvorhaben weder bereits von anderen Fördermittelgebern unterstützt wird noch anderweitige Förderzusagen vorliegen oder Förderanträge gestellt wurden
6. Angaben zur wissenschaftlichen Begleitung gem. § 124 SGB XI
7. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen, in dem die Ausgaben und Einnahmen aufgeteilt nach Haushaltsjahren darzustellen sind. Die Finanzierung der Evaluation muss dabei enthalten sein.
8. Dem Antrag ist ein Konzept mit den unter Ziffer 2.2 in den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes zu den gemeinsamen Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier nach § 123 Abs. 3 SGB XI genannten Inhalten beizufügen.

Das Projekt ist so zu beschreiben, dass es anhand der benannten Auswahlkriterien beurteilt werden kann. Im Rahmen der Beschreibung sind die geplante Laufzeit und der Ablauf der einzelnen Projektabschnitte darzustellen. Ein zeitnaher Maßnahmenbeginn ist wünschenswert.

Die vollständigen Antragsunterlagen müssen bei der ersten Tranche **bis zum 30.06.2025**, bei der zweiten Tranche **bis zum 30.09.2025** und danach fortlaufend bis zur Ausschöpfung des gesamten Fördervolumens der Gemeinsamen Modellvorhaben unter folgender Mailadresse beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration eingegangen sein:

Ortsnahepflege.bw@sm.bwl.de

Es genügt die Übersendung in elektronischer Form, ein zusätzlicher Papierversand ist nicht erforderlich.

Unvollständig eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, auch wenn ein Vorhaben grundsätzlich alle hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die hier gesetzten Fristen keine Ausschlussfristen sind. Eine Interessenbekundung und eine Antragstellung sind auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Das hier gewählte Verfahren dient der Vereinfachung der Bewilligungsabläufe.

Ansprechperson

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte die folgende Ansprechperson:

Helen Holzhüter
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg
Referat 33 – Pflege
Else-Josenhans-Str. 6
70173 Stuttgart
Telefon (0711) 123-3971
helen.holzhueter@sm.bwl.de